



SAC OLTEN, SENIOREN

Merkblatt für Touren-Teilnehmer

1. Allgemeines

Grundsätzlich gilt das „Tourenreglement der SAC-Sektion Olten auch für die Teilnehmer an den Touren der Senioren.

Anpassung der wichtigsten Artikel für die Senioren

Art. 9 Teilnehmer

1. Der Teilnehmer hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden. Anmeldung wenn möglich online über die Homepage sac-olten.ch. Somit erhält er vom Tourenleiter mit einem E-Mail eine Bestätigung seiner Anmeldung.
2. Massgeblich ist der aktuelle Tourenbeschrieb auf der Homepage.
3. Die Anmeldung ist verbindlich. Wer sich kurzfristig vor Beginn der Tour abmeldet oder nicht erscheint, hat seinen Anteil an die Reisekosten und Organisationsbeitrag zu bezahlen, sofern kein zumutbarer Ersatzteilnehmer gefunden werden kann.
4. Der Teilnehmer ist bei der Anmeldung für die Angabe der Billett Kategorie bei einem Kollektiv- Billett oder den Besitz von einem korrekten Billett beim selber lösen verantwortlich. Für falsche Angaben bei der Anmeldung bei einem Kollektiv- Billett (Halbtax statt GA) trägt der Teilnehmer die Kosten.
5. Die Tourenkosten sind dem Tourenleiter bei Reiseantritt bar zu bezahlen.
6. Die Teilnehmer haben den Anweisungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.
7. Die Sektion empfiehlt, dass jedes Sektionsmitglied auf Touren die ausgefüllte "Persönliche Notfallkarte" im eigenen Rucksack mitführt. Diese dient im Notfall der eigenen Sicherheit. Es liegt im eigenen Interesse, die Angaben bei Bedarf zu aktualisieren.
8. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Problemen ist der Tourenleiter zu informieren. Wer trotzdem an einer Tour teilnimmt hat für allfällig entstehende Kosten aufzukommen.
9. Hunde sind an unseren Touren und Wanderungen nicht zugelassen.
10. Der Tourenleiter hat das Recht resp. die Pflicht, Teilnehmer, die den **körperlichen, psychischen und technischen Anforderungen nicht genügen**, von der Teilnahme auszuschliessen.

Art. 18 Versicherung

1. Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungs-Schutz zu sorgen.

Version gültig ab 1. Januar 2026, Markus Heimgartner